

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen:<sup>1</sup>

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Dienstverträge.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung einer Börse im Sinne des § 2 Börsengesetz sind, sind gehalten, stets hinreichend deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob sie als Mitglied des Börsenorgans im Sinne des Börsengesetzes oder als Mitglied des Vorstands der Deutsche Börse AG handeln.

## **§ 2 Entscheidungen des Gesamtvorstands**

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 3 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
  - (a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
  - (b) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung sowie wichtige Personalangelegenheiten der Gesellschaft und der Gruppe;
  - (c) über den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Lagebericht sowie über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht einschließlich der Abgabe der Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) und der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB);
  - (d) über den Vergütungsbericht nach § 162 AktG;

---

<sup>1</sup> Allein aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung ausschließlich die männliche grammatische Form für natürliche Personen verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechteridentitäten gemeint und eingeschlossen.

---

- (e) über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
  - (f) in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist;
  - (g) wenn ein Mitglied des Vorstands es beantragt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Umsetzung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen, wenn und soweit sein Ressort betroffen ist. Macht das Vorstandsmitglied von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

### **§ 3 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands**

- (1) Die Ressorts der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Ressorts und im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstands allein geschäftsführungsbefugt. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Ressorts der anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder die Gruppe von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche, mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft oder die Gruppe erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich, der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
-

- (4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein anderes Ressort betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem jeweils anderen betroffenen Vorstandsmitglied abstimmen. Kommt eine Einigung auch unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Vorstands nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft oder die Gruppe erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Ressort eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied, soweit erforderlich unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Vorstands, ausgeräumt werden können. Jedes Vorstandsmitglied kann ferner Maßnahmen aus einem anderen Ressort ausdrücklich mit der Wirkung widersprechen, dass die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstands zu unterbleiben hat, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft oder die Gruppe erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 4 Vorsitzender des Vorstands**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands regelt die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt im Rahmen dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge für die Mitglieder des Vorstands, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Vorstandsmitglieder stattfinden soll.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands bestimmt unbeschadet § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, welche Angelegenheiten ihm vorzulegen sind. Er kann
-

von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts verlangen und kann bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstands hat die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, nach näherer Maßgabe von § 8 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands werden dessen Aufgaben, vorbehaltlich der Regelungen des Geschäftsverteilungsplans, von dem dienstältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Rechte des Vorsitzenden des Vorstands nach § 6 Abs. 7 S. 3 dieser Geschäftsordnung stehen dem dienstältesten Vorstandsmitglied nicht zu.

## **§ 5 Geschäftsverteilungsplan**

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan, einschließlich der Vertretungsregelung, wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Berücksichtigung der Dienstverträge der einzelnen Mitglieder des Vorstands und etwaiger Doppelmandate in der Gruppe Deutsche Börse dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgeschlagen.
- (2) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung zu regeln.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Feststellung zugänglich zu machen.

## **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig an gleichen Wochentagen stattfinden; das Nähere, auch den Abstand der Sitzungen, bestimmt der Vorsitzende.
-

Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft oder der Gruppe es erfordert.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstands hat auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds eine Sitzung des Gesamtvorstands einzuberufen.
  - (3) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands vorbereitet, möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer den Umständen nach angemessenen Frist einberufen und geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die Folge, gegebenenfalls die Vertagung von Abstimmungen. Er kann ferner bestimmen, dass Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden.
  - (4) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Vorstands kann vorsehen, dass Sitzungen telefonisch oder durch Videokonferenz abgehalten werden. Abwesende Mitglieder des Vorstands, die auch nicht telefonisch oder per Video eingewählt sind, können an Beschlussfassungen des Vorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder Stimmabgaben in Textform überreichen lassen.
  - (5) Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch, mittels Telefax oder mittels E-Mail oder in anderer elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
  - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
  - (7) Entscheidungen des Vorstands sollen möglichst einstimmig erfolgen. Wenn dies nicht erreichbar ist, beschließt der Vorstand, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Dem Vorsitzenden des Vorstands steht ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands zu, sofern diese nicht den dem Arbeitsdirektor nach § 33 Mitbestimmungsgesetz zugewiesenen Bereich der Personal- und Sozialfragen betreffen.
-

- (8) Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beschlussfassung umgehend zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitglieds, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden. Das Recht des betroffenen Vorstandsmitglieds gemäß § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Sitzungsniederschrift ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Zur Durchführung von Prüfungen und zur Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen können zeitlich befristete Vorstands-ausschüsse gebildet werden. Die Bildung von Vorstands-ausschüssen beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- (2) Vorstands-ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Ermächtigung die näheren Einzelheiten ihrer Tätigkeit regelt.
- (3) Die Ausschüsse haben den Gesamtvorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten und ihm die Sitzungsberichte zugänglich zu machen.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

- (1) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände und Zeitpunkte obliegt dem Gesamtvorstand unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Vorstands.
-

- (2) Der Vorsitzende des Vorstands hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, einschließlich der verbundenen Unternehmen, mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch in Textform zu unterrichten. Insbesondere hat er über relevante Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance, in Personalangelegenheiten, der IT (einschließlich IT-Sicherheit) und wesentliche Rechtsstreitigkeiten zu informieren. Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (3) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft oder die Gruppe von besonderem Gewicht sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder in Textform Bericht zu erstatten.
- (4) Berichte und Anträge von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat in Textform sind dem Vorsitzenden des Vorstands mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.
- (5) Weitergehende Informations- und Berichtspflichten für den Vorstand sowie das Nähere zur Erfüllung der genannten Pflichten bestimmt der Aufsichtsrat.

## **§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Zusätzlich zu den nach Gesetz oder Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats auch für die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten der Gesellschaft:
- (a) Aufstellung des jährlichen Budgets der Gruppe Deutsche Börse;
  - (b) Überschreitung des jährlichen Budgets der Gruppe Deutsche Börse um 10 Prozent;
  - (c) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten.
-

(2) Der Vorstand bedarf ferner der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen:

- (a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 10 Prozent des im letzten gebilligten Konzernabschluss ausgewiesenen konsolidierten Eigenkapitals übersteigt;
- (b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an und die Gründung von Unternehmen oder Erwerb oder Veräußerung von eigenen Aktien, wenn der Kaufpreis bzw. Wert jeweils im Einzelfall den Betrag von 5 Prozent des im letzten gebilligten Konzernabschluss ausgewiesenen konsolidierten Eigenkapitals übersteigt;
- (c) Erschließung neuer Geschäftsfelder, soweit die für das dritte Geschäftsjahr nach Erschließung veranschlagten Erlöse aus dem neuen Geschäftsfeld mit mehr als 20 Prozent des Konzernumsatzes des letzten gebilligten Konzernabschlusses prognostiziert werden oder die Konzernbilanz durch das neue Geschäftsfeld voraussichtlich um mehr als 10 Prozent verlängert wird;
- (d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, soweit der Wert der Maßnahme 10 Prozent des im letzten gebilligten Konzernabschluss ausgewiesenen konsolidierten Eigenkapitals übersteigt;
- (e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, soweit die Darlehenssumme 10 Prozent des im letzten gebilligten Konzernabschluss ausgewiesenen konsolidierten Eigenkapitals übersteigt;

Rechtsgeschäfte nach lit. a), b), d) und e) bedürfen dabei keiner Zustimmung, wenn die Parteien sowie gegebenenfalls Begünstigten eines solchen Rechtsgeschäfts ausschließlich die Gesellschaft oder mittelbare oder unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind.

(3) Wesentliche Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse und Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft sowie diesen nahe

---

stehenden Personen oder diesen persönlich nahe stehenden Unternehmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 10 Übernahme von Mandaten, Interessenkonflikte

- (1) Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats bevor sie Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft werden.
  - (2) Vorstandsmitglieder bedürfen zudem der vorherigen Zustimmung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats für die Übernahme von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten sowie von sonstigen Nebentätigkeiten und Ehrenämtern außerhalb der Gruppe Deutsche Börse sowie von Mandaten in Organisationen, denen die Gruppe Deutsche Börse nicht angehört.
  - (3) Die Übernahme von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten sowie von sonstigen Nebentätigkeiten und Ehrenämtern in der Gruppe Deutsche Börse oder in Organisationen, denen die Gruppe Deutsche Börse angehört, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Eine Übernahme von Mandaten, Nebentätigkeiten oder Ehrenämtern im Sinne von Satz 1 ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig vor der Mandatsübernahme schriftlich anzuzeigen.
  - (4) Im Fall der Übernahme von Mandaten nach Absatz 2 entscheidet der Aufsichtsrat auch, ob und inwieweit eine hierfür gezahlte Vergütung anzurechnen ist.
  - (5) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
-